

Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen im Markt Eisenheim; Landkreis Würzburg vom 02.12.2016

Der Markt Eisenheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Marktgemeinde Eisenheim:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Untereisenheim.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Marktes Eisenheim. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Marktes Eisenheim im Ortsteil Untereisenheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann vom Markt Eisenheim zugelassen werden.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk Untereisenheim
 - b) Bestattungsbezirk Obereisenheim
- (2) Ein Verstorbener ist grundsätzlich in dem Friedhof zu bestatten, in dessen Bezirk er vor seinem Ableben gewohnt hat, sofern nicht ein Recht auf die Benutzung einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Der Markt Eisenheim kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten des Marktes Eisenheim in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind vom Markt Eisenheim kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Darüber hinaus ist der Friedhof zu den bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Markt Eisenheim kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Marktes sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Der Markt Eisenheim kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt Eisenheim, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- Der Markt Eisenheim kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Markt Eisenheim festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Markt Eisenheim die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Marktes bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Markt Eisenheim ausgehoben und wieder zugefüllt. Sie bedient sich hierzu im Regelfall eines Dritten.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 kann der Markt Eisenheim zulassen, wobei dann Haftung und sicherheitsrechtliche Vorschriften auf den jeweils Ausführenden übergehen.

§ 11 Bestattung

- (1) Die Angehörigen, das beauftragte Bestattungsunternehmen und das Pfarramt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erd- und Feuerbestattungen sollen in der Regel spätestens am 3. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 6 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

- (2) Die Bestattung wird durch den Markt Eisenheim oder durch die vom Markt Eisenheim beauftragten Personen bzw. Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (3) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab aufgefüllt ist.
- (4) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt Eisenheim erfolgen.
- (5) Der Sarg wird spätestens vor Beginn der Bestattungsfeierlichkeiten geschlossen.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen des Marktes Eisenheim 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 12 Jahre. Es dürfen nur vergängliche Urnen verwendet werden.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Marktes Eisenheim. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Marktes auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Markt Eisenheim oder einem beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reiheneinzelgrabstätten,
 - b) Reihendoppelgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Reiheneinzelgrabstätten

- (1) Es werden Reiheneinzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und abgegeben werden, eingerichtet. Sie haben die Abmessungen Länge 2,20 m und Breite 0,90 m.
- (2) In jeder Reiheneinzelgrabstätte dürfen nur zwei Leichen beigesetzt werden. Die Erstbelegung muss auf 2,40 m Tiefe erfolgen.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten, wird 3 Monate vorher schriftlich bekanntgemacht.

§ 16

Doppelreihengrabstätten

- (1) Es werden Doppelreihengrabstätten eingerichtet. Sie haben die Abmessungen Länge 2,20 m und Breite 1,80 m.
- (2) Die Erstbelegung jeder Grabseite muss auf 2,40 m Tiefe erfolgen.

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenreihengrabstätten,
 - b. Reiheneinzelgrabstätten,
 - c. Reihendoppelgrabstätten.
- (2) Es werden Urnenreihengrabstätten im Friedhof Untereisenheim eingerichtet. Sie haben die Maße von ca. 1,00 m x 1,05 m.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (4) In einer Urnenreihengrabstätte dürfen maximal 4 Urnen bestattet werden. Dasselbe gilt bei Reiheneinzelgrabstätten und Reihendoppelgrabstätten jeweils anstatt einer Sargbestattung.
- (5) Die Tiefe bei Urnenbestattungen wird auf 0,80 Meter festgelegt.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 18

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Eisenheim. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Grabplätze werden nur bei tatsächlichem Bedarf zugewiesen.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Die Dauer des Benutzungsrechts wird für alle Gräber auf 25 Jahre festgesetzt, mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 genannten Fälle.
- (4) Das Benutzungsrecht an einem Grabe kann auf Antrag des Marktes Eisenheim gegen Zahlung einer weiteren Gebühr verlängert werden.

- (5) In den Doppelgräbern können der Erwerber (Berechtigter) und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, an Kindesstatt angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der Genannten.
- (6) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die Dauer der Ruhefrist auf die in Abs. 5 genannten Personen in der genannten Reihenfolge über.
- (7) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Reiheneinzelgrabstätten, Reihendoppelgrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach Erwerb oder Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß instandzuhalten.
- (2) Werden Grabstätten trotz befristeter Aufforderung des Marktes Eisenheim nicht entsprechend angelegt, so werden diese auf Kosten der Pflichtigen durch den Markt Eisenheim hergerichtet.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern (über 1,50 Meter) auf den für die Bepflanzung vorgesehenen Flächen der Gräber. Der Markt Eisenheim kann für bestimmte Friedhöfe, Abteilungen und Gräberarten besondere Vorschriften über die Aufstellung und Beschaffenheit der Grabmäler und die Art der Bepflanzung der Grabstätten erlassen.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Benutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.
- (5) Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet. Die Grabflächen und die Pflanzflächen müssen die gleiche Höhe haben wie der angrenzende Plattenbelag oder die angrenzende Rasenfläche.
- (6) Bei einer Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte erwirbt der Benutzungsberechtigte eine Bronzetafel mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person, welches für die Dauer der Ruhefrist an der Friedhofsmauer angebracht wird.

§ 20

Grabdenkmäler

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Genehmigung des Marktes Eisenheim. Er ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabdenkmäler beziehen.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung erstellte Grabdenkmäler können auf Kosten des Verpflichteten vom Markt Eisenheim entfernt werden.
- (3) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrage Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehenden Beschädigungen anderer Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten nach Aufstellung von Grabdenkmälern ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

- (7) Bei Grabstätten in der Urnenreihengrabstätte erfolgt keine Errichtung von Grabdenkmälern. Es wird eine einheitliche Bronzetafel mit Vor- und Zunamen und Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person an der Friedhofsmauer angebracht.

§ 21

Größe und Beschaffenheit der Grabdenkmäler

- 1.) Grabdenkmäler auf Einzel- und Doppelgräbern dürfen eine Höhe von 1,30 m über dem Erdboden nicht überschreiten. Die Stärke der Steingrabdenkmäler muss mindestens 14 cm, darf aber höchstens 25 cm betragen. Falls ein Grabdenkmal auf einem Sockel erstellt wird, darf die Stärke des Sockels höchstens 30 cm und die Höhe desselben höchstens 20 cm betragen. Die Breite der Grabdenkmäler einschließlich Sockel darf bei Einzelgräbern 70 cm und bei Doppelgräbern 165 cm nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf 1,50 m über den Erdboden nicht überschreiten bzw. eine Mindesthöhe von 0,80 m nicht unterschreiten.
- 2.) Von den in Abs. 1 festgesetzten Maßen kann der Markt Eisenheim im Einzelfall auf Antrag Abweichungen zulassen. Der Benutzungsberechtigte hat sich allerdings dann zu verpflichten, das das Grabdenkmal auf eigene Kosten fachmännisch entfernt und wieder aufgestellt wird, wenn es aufgrund der abweichenden Maße bei Bestattungen oder sonstigen gemeindlichen Handlungen auf dem Friedhof stört.
- 3.) Die Art, Ausführung und Bearbeitung der Grabdenkmäler ist dem Benutzungsberechtigten anheimgestellt.
- 4.) Der Benutzungsberechtigte ist für den sicheren Zustand des Grabdenkmales verantwortlich.

§ 22

Erhaltung und Entfernung

- (1) Der Zustand der Grabdenkmäler wird ggf. vom Markt Eisenheim überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die vom Markt Eisenheim festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann der Markt die Mängel auf Kosten der Benutzungsberechtigten beseitigen.
- (2) Die nach § 21 errichteten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Marktes Eisenheim entfernt werden. Sie sind jedoch nach Ablauf des Benutzungsrechts innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Nicht entfernte Denkmale u.a. gehen nach Ablauf der 3-Monatsfrist in das Eigentum des Marktes Eisenheim über. Die vorher Benutzungsberechtigten werden vom Markt Eisenheim über den Ablauf der 3-Monats-Frist und den Eigentumsübergang verständigt. Sie haben außerdem die Kosten für den Abbau und die Beseitigung des Grabdenkmales nach Aufwand zu tragen.
- (3) Geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes Eisenheim im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 23

Haftung

Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben entstehen. Der Markt Eisenheim haftet in keinem Fall für Schäden, die durch Benutzungsberechtigte, deren Beauftragte oder sonstige, nicht vom Markt Eisenheim beauftragte Personen entstehen.

§ 24
Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch den Markt Eisenheim binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist der Markt Eisenheim berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 25
Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere die Hinterziehung von Gebühren, werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500,- € geahndet.

§ 26
Übergangsregelung

Für bestehende Grabstätten und Grabanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden wird zur Beseitigung der satzungswidrigen Zustände eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt.

§ 27
Inkrafttreten

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in des Marktes Eisenheim in der letztgültigen Fassung vom 29.10.2008 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenheim, den 2. Dezember 2016

MARKT EISENHEIM


Andreas Hoßmann,
1. Bürgermeister




Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.12.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln des Marktes Eisenheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.12.2016 angebracht und am 20.12.2016 wieder entfernt.

Eisenheim, den 21. Dezember 2016

MARKT EISENHEIM


Andreas Hoßmann,
1. Bürgermeister

